

## Beschlussvorlage Nr.: 2020/7/124

öffentlich

---

### Betreff:

Überplanmäßige Einnahme und Ausgabe für den Breitbandausbau im Kyffhäuserkreis

---

### Beschluss:

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Einnahme und Ausgabe im Zuge der Umsetzung des Pilotprojektes zum Breitbandausbau in Höhe von 3.706.238,00 Euro, Kostendeckung durch Mehreinnahme durch bewilligte Fördermittel von Bund und Land.

### Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	02.12.2020	Ja: 6 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	21.12.2020	Ja: 30 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

### Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei		erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)		12.814.566,00 €
3. Einnahmen	Zuweisungen vom Bund	8.970.196,00 €
	Zuweisungen vom Land	3.844.370,00 €
4. Finanzierung		
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)		0,00 €
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)		12.814.566,00 €
5. Veranschlagung		VmHH
HH-Jahr		2017 bis 2020
Überplanmäßige Ausgabe		3.706.238,00 €
Außerplanmäßige Ausgabe		
HH-Stelle		02.7911.3600
		02.7911.3610
		02.7911.9870

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Die Bescheide liegen der Kreiskämmerei vor. Die überplanmäßigen Ausgaben sind im vollen Umfang durch die überplanmäßigen Einnahmen gedeckt. Es kommt somit zu keinerlei finanzieller Mehrbelastung des Landkreises. Die Anpassung erfolgt aufgrund formeller Anforderungen der Geschäftsordnung und ist zwingend erforderlich.

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

**Sachverhalt:**

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Aufbau eines leistungsfähigen Breitbandnetzes in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlicher gestützter Ausbau nicht gelungen ist. Ursprünglich erfolgte die Finanzierung des Breitbandausbaus auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen vom 23.10.2015.

Gemäß der damals gültigen Förderrichtlinie war vorgesehen, dass die Städte und Gemeinden einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten zu tragen hatten.

Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie bewarb sich der Kyffhäuserkreis mit als einer der ersten Landkreise als Pilotprojekt. Voraussetzung zur Fördermittelbeantragung war die Durchführung eines Markterkundungsverfahrens sowie die Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke als Grundlage für die Höhe der zu beantragenden Fördermittel. Die Wirtschaftlichkeitslücke wurde ermittelt und ergab eine Höhe von 9.373.111,14 €. Daraufhin erhielt der Kyffhäuserkreis einen Fördermittelbescheid vom Bund in vorläufiger Höhe von 6.711.400,00 € und vom Land in vorläufiger Höhe von 2.396.928,68 €.

In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei „WIRTSCHAFTSRAT Recht“ als juristischer Berater des Kyffhäuserkreises und den technischen Beratern IBZ Neubauer GmbH & Co. KG und später PwC/ Pricewaterhouse Coopers GmbH wurde in Anlehnung an die vergaberechtlichen Vorschriften (VgV, KonzVgV) die Breitband-Ausschreibung, im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Bis zum 10.04.2018 ging nur ein finales Angebot der Telekom Deutschland GmbH mit einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 12.814.565,91 € ein.

Im Rahmen der Umsetzung des Projektes ergeben sich damit Mehraufwendungen in Höhe von 3.441.454,77 Euro im Vergleich zum Ergebnis aus der Studie zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke. Nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse nahm der Landkreis sofort Kontakt mit den Fördermittelgebern auf, da der Bund zwischenzeitlich seine Bundesförderrichtlinie mit Wirkung zum 03.07.2018 grundlegend überarbeitet hat. Die jetzige Novelle der Bundesförderrichtlinie sieht Erleichterungen bei der Finanzierung zukünftiger Breitbandausbauvorhaben vor. So soll der kommunale Eigenanteil von 10 % durch die Länder nicht nur bei Kommunen in Haushaltssicherungsverfahren, sondern bereits bei finanzschwachen Kommunen zum Tragen kommen. Auch der Bund kann den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 10 % übernehmen, wenn dieser nicht von den Ländern übernommen wird.

Durch die Erhöhung des Basisfördersatzes von 50 % auf 70 % hat der Bund eine negative Abweichung des einwohnerbezogenen Realsteuervergleichs der letzten 5 Jahre um mehr als 70 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts für den Kyffhäuserkreis festgestellt. Damit ist der Kyffhäuserkreis eine Gebietskörperschaft mit geringer Wirtschaftskraft.

Mit Schreiben vom 06.05.2019 hat der Kyffhäuserkreis den Antrag bei der TAB gestellt, den Eigenanteil der kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von 10 % zu übernehmen. Gemäß dem Leitfadens zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des BMVI in der Fassung vom 15.11.2018 kann der kommunale Eigenanteil von Kommunen mit geringer Wirtschaftskraft vom Land übernommen werden.

Da diese Voraussetzung erfüllt wurde, hat der Fördermittelgeber die entsprechenden Änderungsbescheide erlassen. Für den Landkreis, als Träger des Pilotprojektes, entstehen keinerlei finanzielle Mehrbelastungen. Die Bescheide von Bund und Land liegen vor. Die Haushaltsansätze sind entsprechend überplanmäßig anzupassen. Es handelt sich bei diesen überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben um durchlaufende Mittel des Landes.

Sondershausen, den 21.12.2020

Ausgefertigt am: 22.12.2020

Hochwind-Schneider  
Landrätin